

T A G U N G

des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. im „Haus Insel Reichenau“,
Markusstraße 15, D-78479 Reichenau vom **10.-13. März 2020**

Thema: „Kollision und Interferenz normativer Ordnungen im frühen und hohen Mittelalter“

P R O G R A M M

Di., 10.03.	19.30	<u>Prof. Dr. Stefan Esders (Berlin) / Prof. Dr. Karl Ubl (Köln)</u> Einführung in das Tagungsthema
	20.00	<u>Prof. Dr. Peter Oestmann (Münster)</u> Rechtsschichten, Rechtskreise, Rechtsordnungen: Rechtsvielfalt als Problem der Rechtsgeschichte
Mi., 11.03.	9.00	<u>Prof. Dr. Steffen Patzold (Tübingen)</u> „Weltliches Recht“ und „Kirchliches Recht“ im 9. Jahrhundert? Überlegungen zu einer problematischen Unterscheidung
	11.00	<u>Prof. Dr. Jennifer Davis (Washington)</u> Charlemagne's Legal World
	15.00	<u>Dr. Lioba Geis (Köln)</u> Moralische Ökonomie und kirchliches Amt. Simoniediskurse im Kirchenrecht (9. bis frühes 11. Jahrhundert)
	17.00	<u>Prof. Dr. François Bougard (Paris)</u> Collisions et accommodements dans la pratique sociale du droit en Italie, VIIIe–XIe siècle
Do., 12.03.	9.00	<u>Prof. Dr. Nicolas Schröder (Brüssel)</u> <i>Asserentes eas nulli ecclesiae iuri subiacere</i> . Konflikte und normative Ordnungen in der kirchlichen „Grundherrschaft“ zwischen Seine und Rhein im 12. Jahrhundert
	11.00	<u>Prof. Dr. Jürgen Dendorfer (Freiburg i. Br.)</u> Auf dem Weg zu einer neuen normativen Ordnung? Leihe- und Lehnrecht zwischen sozialer Praxis und gelehrten Rechten (12./13. Jahrhundert)
	15.00	<u>Dr. Christina Abel (Saarbrücken)</u> <i>Quod Deus advertat</i> . Zum Umgang mit Normkollisionen in den Bündnisverträgen italienischer Kommunen im 13. Jahrhundert
	17.00	<u>Prof. Dr. Florian Hartmann (Aachen)</u> Das Ringen um die Rechtsordnung in der Welt. Die Bewältigung von Normkollisionen in den Kontroversschriften des Investiturstreits
Fr., 13.03.	9.00	<u>Prof. Dr. Simon Teuscher (Zürich)</u> Zusammenfassung
		Schlussdiskussion

Kollision und Interferenz normativer Ordnungen im frühen und hohen Mittelalter **Prof. Dr. Stefan Esders, Berlin / Prof. Dr. Karl Ubl, Köln**

Die mittelalterliche Gesellschaft war von einem Nebeneinander unterschiedlicher und verschiedenartig begründeter normativer Ordnungen geprägt, die sich auf vielfältige Weise (räumlich, institutionell, personell)

überschneiden konnten. Diese Realität gab immer wieder zu Kollisionen und Interferenzen zwischen diesen Ordnungen Anlass und zwang die handelnden Menschen zur Entwicklung kreativer Strategien, zu gelehrten Reflexionen und zum Entwurf rechtspolitischer Regelungen.

Man wird nicht sagen können, dass das Phänomen selbst erst im früheren Mittelalter aufgekommen wäre, begann doch beispielsweise die Ausdifferenzierung des kirchlichen Rechts als einer eigenen Normenordnung bereits in der Spätantike; allerdings zeigt gerade das im römischen Recht fassbare Bemühen, nicht-römische lokale Rechtstraditionen partiell als *ius gentium* antizipierend anzuerkennen, die Hegemonie der römischen Rechtskultur gegenüber anderen normativen Ordnungen. Im Frühmittelalter hingegen bewirkten die zu beobachtende Reduktion von Staatlichkeit, das Hervortreten regionaler Strukturen und die wachsende Heterogenität der Gesellschaften, dass das Recht immer weniger ein „staatliches Monopol“ sein konnte, wie die verschiedenen *leges barbarorum*, die weitere Ausdifferenzierung des kanonischen Rechts und die Durchbrechung der ordentlichen Gerichtsorganisation in Gestalt verliehener Immunitäten bezeugen. Gleichzeitig gewannen regionale Gewohnheiten an Bedeutung, und in geschworenen Bindungen wird ein mittelaltertypisches Bemühen erkennbar, neue normative Ordnungen zu begründen und dabei bestehende in den Hintergrund zu schieben, sie gleichsam zu neutralisieren. Auf diese Weise konnten unterschiedliche Rechtsordnungen mehr oder weniger gleichberechtigt nebeneinander treten, sich gegenseitig beeinflussen oder miteinander in Konflikt geraten. Zugleich sind jedoch auch Versuche zu erkennen, solche Konflikte und Überlagerungen zu steuern, sie unter Umständen sogar gezielt zu nutzen sowie Kollisionsregeln zu entwickeln. Das Prinzip der Rechtspersönlichkeit, der Treuevorbehalt, doppelte Sanktionsformen („Acht und Bann“) und diverse Rechtsaufzeichnungen lassen ein breites Spektrum daran anknüpfender Phänomene erkennen. Diese für das frühere Mittelalter charakteristische Lage dauerte bis ins 12./13. Jahrhundert an, als sich mit dem Kirchenrecht und dem *ius commune* allmählich eine neue Form der juristischen Hegemonie herauszubilden begann.

Die Tagung zielt auf die exemplarische Untersuchung entsprechender Konstellationen im früheren Mittelalter und greift dabei Konzepte auf, die in der Rechts- und Geschichtswissenschaft in jüngerer Zeit thematisiert worden sind (z.B. *legal pluralism*, *forum-shopping* usw.). Anhand ausgewählter Bereiche sollen Phänomene der Überlagerung normativer Ordnungen und darauf reagierende Kollisionsregimes näher untersucht werden.

1. Wie wurden solche Phänomene reflektiert und thematisiert?
2. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, solche Überlagerungen zu steuern?
3. Welche Kollisionsregeln wurden aufgestellt?
4. Wie stellte sich diese Konstellation aus der Sicht der Individuen bzw. in der sozialen Praxis dar?